



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Caritas-Sonntag 201798

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Sonntag der Weltmission 201798

Hinweise zur Durchführung der Missio-
Aktion zum Sonntag der Weltmission 201799

Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz100

Der Bischof von Hildesheim

Statut des Sondervermögens zur Sicherung
der Altersversorgung von Priestern und
Laienbediensteten im Bistum Hildesheim
(Versorgungsfonds)101

Ordnung für die Ausbildung der Ständigen
Diakone im Bistum Hildesheim103

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes109

Wirtschaftsplan 2017 des Bischöflichen
Stuhles zu Hildesheim110

Feststellung des Jahresabschlusses 2016
des Bistums Hildesheim und Entlastung
des Ökonomen für das Haushaltjahr 2016111

Feststellung des Jahresabschlusses 2016
des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim
und Entlastung des Ökonomen für das
Haushaltjahr 2016111

Änderungen im Statut des Priesterrates
der Diözese Hildesheim vom 6. Mai 2006112

Ordnung zur Besetzung von Planstellen für
Pastoralreferentinnen und -referenten und
Gemeindereferentinnen und -referenten112

Bischöfliches Generalvikariat

Anfragen von Gläubigen bezüglich Ehe-
schließungen in der Liturgie des Vetus ordo
(ritus extraordinarius)114

Gesetz gegen Kinderehen in Kraft.....114

Nutzung von Messengerdiensten
(z.B. Whatsapp)114

Korrektur zum Beschluss der
Bistums-KODA vom 04.05.2017115

Eingruppierung der geringfügig
beschäftigten Mitarbeiter/-innen (GfB)
der Kirchengemeinden im Bistum
Hildesheim115

Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2017
für die Kirchengemeinden und ihre
Einrichtungen116

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliches Handbuch XLI118

Veränderungen Pastorales Personal118

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer (Erz-) Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. In besonderer Weise beschäftigt sich die Caritas in diesem Jahr mit der Frage des gelingenden Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen. „Zusammen sind wir Heimat.“ lautet die Botschaft der Kampagne.

Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute ungebrochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Caritas will mit dieser Kampagne deshalb dazu beitragen, dass die Menschen einander mit Respekt, Offenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeitende gemeinsam mit ehrenamtlich Tätigen für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind.

Alle sind gefordert, wenn es um das gelingende Zusammenleben in unserer Gesellschaft geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist.

(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, in denen Zuwanderer und Einheimische miteinander aktiv sind.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20.06.2017

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Oktober 2017 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.



Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2017 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2017 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die deutschen Diözesen am 22. Oktober begehen. Dieser besondere Sonntag lädt ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen. In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. Die lebendige Kirche setzt auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern, die das einfache Leben der Menschen teilen. Durch ihren Einsatz legen sie Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Mädchen und Frauen finden Zuflucht, wenn sie zwangsverheiratet werden sollen, verstoßen oder misshandelt werden. „Wir sind Familie Gottes“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit
„Auch heute dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“, schreibt Papst Franziskus über die Kollekte am Sonntag der Weltmission. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken

weltweit. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird sie durchgeführt, damit die ärmsten Diözesen ihre pastoralen und seelsorgerlichen Projekte umsetzen können. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser weltweiten Kollekte.

Eröffnung der Missio-Aktion

Vom 29. September bis 03. Oktober wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017 mit einem vielfältigen Programm in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Missio-Projektpartnerinnen und -partnern sowie Gästen aus Burkina Faso feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst um 15.30 Uhr in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart den Eröffnungsgottesdienst.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Das Missio-Aktionsplakat zeigt Schwester Marie Kankouan aus der Diözese Koupela, die mit ihren Mitschwestern Mädchen in Bedrängnis Zuflucht und neuen Lebensmut gibt. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Burkina Faso zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.
- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Burkina Faso finden Sie auf einer DVD.
- Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2017 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Missio-Kollekte am 22. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug

von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen zur missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder post@missio-hilft.de

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 105 Kirchliche Anforderungen des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 21. Juni 2016 die vollständig überarbeiteten *Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses* beschlossen. Am 5. Dezember 2016 erfolgte die dauerhafte Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Die *Kirchlichen Anforderungen* schaffen auf der Grundlage der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* vom 12. Mai 2003 die normativen Voraussetzungen für die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theolo-

gie im Rahmen des Bologna-Prozesses. Sie regeln, welche Kompetenzen katholische Theologinnen und Theologen im Rahmen des theologischen Studiums erwerben und entwickeln müssen.

Bei der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Rahmen der Akkreditierungsverfahren sind die *Kirchlichen Anforderungen* als Rahmenvorgabe zu Grunde zu legen.

Arbeitshilfen

Nr. 174 **Wenn der Tod am Anfang steht. Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung (3., überarbeitete Auflage 2017)**

Eltern beizustehen, deren Kind vor, während oder unmittelbar nach der Geburt gestorben ist, stellt sich als schwere Aufgabe in einer schwierigen Situation dar. Vor einem solchen Schicksalsschlag, der für die Betroffenen an Härte kaum zu überbieten ist, stehen Angehörige, Freunde und Helfer oft in großer Ratlosigkeit und sich daraus ergebender Sprachlosigkeit.

Aber gerade in dieser Situation muss die Seelsorge begleitend und tröstend anwesend und ansprechbar sein. Papst Franziskus schärft in dieser Hinsicht ein: „Eine Familie zu verlassen, wenn sie durch einen Tod verletzt ist, wäre ein schwerer Mangel an Barmherzigkeit und bedeutete, eine Gelegenheit zu verpassen, wo Pastoral gefragt ist.“ (AL Nr. 253).

Die überarbeitete Neuauflage der Arbeitshilfen 174 „Wenn der Tod am Anfang steht. Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung“ möchte ein Element der Unterstützung in diesem Dienst sein. Bereits 1993 haben die deutschen Bischöfe eine erste Fassung dieser Publikation aufgelegt. Veränderte Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Sichtweise dieser Begleitungsaufgabe haben nun zur Neuauflage der Arbeitshilfe geführt.



Auch die vorliegende Überarbeitung bemüht sich, der Aufgabe zeitgemäß gerecht zu werden, hilfreiche und unterstützende Texte und Hinweise für dieses Feld der Seelsorge bereitzustellen.

Arbeitshilfen

Nr. 294 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2016/17. Bonn 2017

Zum siebten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschland anschaulich dargestellt. Die vier Schwerpunktthemen lauten: „Flüchtlinge integrieren“, „Ministrantinnen und Ministranten“, „Auszeichnungen der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie „Notfallseelsorge“.

Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden. Sie erscheint in der ersten Augushälfte, ca. zwei bis drei Wochen nach Veröffentlichung der kirchlichen Statistik am 21. Juli 2017.

Die Broschüren sind nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Der Bischof von Hildesheim

Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Hildesheim (Versorgungsfonds)

Vorbemerkung

Gemäß can. 281 §§ 1 und 2 haben die Kleriker gegenüber dem Bischof einen Anspruch auf angemessene Versorgung im Ruhestand. Soweit das Bistum Laienbediensteten eine Versorgung nach den Grundsätzen des Beamtenrechts zugesagt hat, ist es im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses verpflichtet, für das Wohl dieser Bediensteten und ihrer Familien auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses Sorge zu tragen und entsprechende Versorgungsleistungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu gewähren.

1 Bildung und Rechtsstellung des Sondervermögens

Zur Sicherstellung dieser Ansprüche sowie der Finanzierung von Nachversicherungsverpflichtungen anlässlich des Ausscheidens der vorgenannten Personen wird mit Wirkung zum 01.01.2018 der Versorgungsfonds im Bistum Hildesheim als rechtlich unselbständiges Sondervermögen errichtet.

2 Erfassung der Ansprüche verschiedener Personengruppen

Auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Gutachten der Firma Lurse vom 13.12.2016 über die Pensionsverpflichtungen des Bistums gegenüber Geistlichen und Beamten sowie der Heubeck AG über die Versorgungsverpflichtungen der Gemeinsamen Versorgungskasse der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des oldenburgischen Teiles des Bistums Münster gegenüber den verbeamteten Lehrkräften vom 30.01.2017 werden durch den Versorgungsfonds die An-

sprüche folgender Personengruppen, die aus unterschiedlichen Rechtsgründen Versorgungs- und Beihilfeansprüche gegenüber dem Bistum besitzen, erfasst:

- a) Priester im Dienst des Bistums Hildesheim mit einer Versorgungszusage gemäß der jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim.
- b) Beamte im Dienst des Bistums und der Stiftung Katholische Schule mit einer Versorgungszusage gemäß der jeweils geltenden Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim.

Für die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den verbeamteten Lehrkräften, die bei der Gemeinsamen Versorgungskasse (GVK) der Bistümer Hildesheim und Osnabrück und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster versichert sind, gilt dies für die noch nicht durch Vermögen der GVK abgedeckten Versorgungsansprüche.

Für die Versorgungsverpflichtungen von Lehrkräften, die Versorgung durch die Niedersächsische Versorgungskasse Hannover (NVK) erhalten, gilt dies für die Beihilfeverpflichtungen.

Für die genannten Personengruppen ist die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der Altersversorgung und der Beihilfebeiträge durch das Sondervermögen sicherzustellen.

3 Ausstattung des Versorgungsfonds

Als Grundlage für die Berechnung der Ausstattung des Versorgungsfonds werden grundsätzlich die in den (jährlichen) Gutachten bezifferten Beträge der nach handelsrechtlichen Grundsätzen notwendigen Pensionsrückstellung für Versorgungsverpflichtungen zugrunde gelegt. Darüber soll das Ziel verfolgt werden, auch eine etwaige Deckungslücke aufgrund höherer ökonomischer Versorgungsverpflichtungen durch ergänzende Sonderrücklagen ausreichend zu bilanzieren.

Zum Jahresabschluss 31.12.2016 war insoweit für folgende Verpflichtungen in der Bilanz des Bistums eine Dotierung des Versorgungsfonds durch Einbringung von Sondervermögen vorzunehmen:

	Mio. €
- Rückstellung für die Pensionsverpflichtungen Priester und Beamte	143,7
- Rückstellung Gewährträgerhaftung Gemeinsame Versorgungskasse	13,8
- Rückstellung für Beihilfen Lehrkräfte (NVK)	2,3
- Sonderrücklage für die Versorgungsverpflichtungen der Priester und Beamten (ohne Lehrkräfte)	30,0
- Sonderrücklage für die Versorgung der Lehrkräfte (Gewährträgerhaftung):	11,7

Mithin werden insgesamt 201,5 Mio. € übertragen.

Der jeweils notwendige Bedarf des Versorgungsfonds wird durch jährliche versicherungsmathematische Gutachten sowie durch ergänzende ökonomische Bewertungen neu ermittelt und angepasst. Für die Bewertung der ökonomischen Versorgungsverpflichtungen sind insbesondere die zum jeweiligen Bewertungsstichtag bestehenden Kapitalmarktgegebenheiten mit den für die Verpflichtungen adäquat zu berücksichtigenden Marktzinssätzen maßgeblich.

4 Anlagegrundsätze, Aufbau und Verwendung des Versorgungsfonds

Das Sondervermögen des Versorgungsfonds ist gemäß den jeweils geltenden Anlagerichtlinien des Bistums anzulegen. Die Sicherung der Ansprüche der unter 2. genannten Personengruppen sowie die mögliche Verpflichtung des Bistums zur Nachversicherung ist zu gewährleisten.

Die Erträge des Sondervermögens dienen dem Aufbau des Sondervermögens sowie der Aufbringung der jährlichen Versorgungsleistungen des Bistums.



5 Verwaltung und Überwachung

Die Anlage und Verwaltung des Versorgungsfonds wird durch das Bischöfliche Generalvikariat - Hauptabteilung Finanzen - wahrgenommen.

Eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds ist ein Vermögensverwaltungsakt gem. can. 1274 i.V.m. can. 1277, 1. Halbsatz CIC.

Entnahmen aus dem Fonds dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Domkapitels vorgenommen werden. Entnahme liegt vor, wenn das Deckungskapital (= Sondervermögen) vermindert wird. Umschichtungen im Rahmen von Änderungen / Anpassungen der Kapitalanlagestruktur sind nicht betroffen.

Auszahlungen von Versorgungs- und Beihilfeleistungen erfolgen ausschließlich durch das Bischöfliche Generalvikariat. Ein unmittelbarer Anspruch eines Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen besteht nicht.

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat überwacht im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Verwaltung des Sondervermögens. Das Sondervermögen wird im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse des Bistums durch die Prüfungsgesellschaft geprüft.

6 Inkraftsetzung

Nachdem der Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums Hildesheim dem Statut in seiner Sitzung am 4. August 2017 zugestimmt hat, setze ich dieses mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Hildesheim, den 9. August 2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Ordnung für die Ausbildung der Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim

Bei der im folgenden dargestellten Ordnung handelt es sich um die bisher geltende „Ordnung für die Ausbildung der Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim“ vom 1. Mai 2008 (= KA 5/2008, 105-113), die inhaltlich nicht neu konzipiert, sondern hinsichtlich diözesaner Entwicklungen in den vergangenen Jahren angepasst worden ist.

I. Zum Berufsbild des Ständigen Diakons

„Das kirchliche Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Jesu Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der ‚gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen‘ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat¹. So ist es Grundaufgabe des Diakons, *„Deuter der Nöte und der Bedürfnisse der christlichen Gemeinschaften zu sein, sowie Anreger zur Diakonia, die ein wesentlicher Teil der Sendung der Kirche ist“* (RF 5).

Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes ist es der spezielle Auftrag des Diakons, nach dem Vorbild Jesu Christi die Liebe Gottes besonders den Menschen erfahren zu lassen, die – in Not oder Bedrängnis geraten – ihrer am meisten bedürfen. *„Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wachzuhalten. ... Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist“* (RO 1.2 / RO 2). Der diakonale Dienst an den Menschen geschieht

¹ Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland [=RO] vom 19. Mai 2015, Die deutschen Bischöfe Nr. 101, 1.2 und 2.0. Neben der Rahmenordnung sind die „Grundnorm für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ (Ratio Fundamentalis) [=RF] und das „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ [=DD] vom 22. Febr. 1998 sowie die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. September 1995 (Die deutschen Bischof 63) Grundlage dieser Ausbildungsordnung.

aus der sakramentalen Verbindung mit Christus und mit der Gabe seines Geistes. Hierin wurzelt letztlich auch die Zurüstung für diesen Dienst in seiner jeweiligen Lebensform, im Beruf und in der Gemeinde. In besonderer Weise ist es dem Diakon *im* Zivilberuf aufgegeben, in seiner beruflichen Welt die Diaconia Christi durch sein Leben und Wort zu bezeugen (vgl. DD 12).

Diakone zu solch einem „Geist des Dienens (DD 44) geistlich, theologisch und pastoralpraktisch zu befähigen, setzt sich die folgende Ordnung der Ausbildung der Ständigen Diakone zum Ziel.

II. Die Ausbildung zum Ständigen Diakon

1. Voraussetzungen für den Dienst des Diakons

Wer Diakon werden will, muss bestimmte religiös-kirchliche und menschliche Voraussetzungen (RF 30 – 32; 36ff) erfüllen und sich einer entsprechenden Ausbildung unterziehen. Die Gesamtausbildung zum Diakon dauert für Diakone im Zivilberuf normalerweise fünf Jahre. Hinzu kommen zwei Jahre der Berufseinführung nach der Weihe. Für hauptberufliche Diakone sind zwei zusätzliche Ausbildungsjahre vorgesehen.

1.1. Religiöse und kirchliche Voraussetzungen

Der Dienst des Diakons erfordert

- die Bereitschaft, Christus nachzufolgen und von ihm durch die Kirche, die Zeichen und Werkzeug der Nähe Gottes unter den Menschen ist (Lumen Gentium 1), endgültig in Dienst genommen zu werden,
- ein Leben mit der Kirche und mit der Gemeinde,
- persönliche Gläubigkeit und geistliches Leben,
- die Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend: Laudes und Vesper), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes.

1.2. Menschliche Voraussetzungen

Zu den selbstverständlichen und menschlichen Voraussetzungen für den Beruf des Diakons zählen

- Körperliche, psychische und seelische Gesundheit,
- Bewährung in Ehe, Familie und Beruf,
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie
- die Bereitschaft, auf andere Menschen einzugehen und mit anderen Diensten zusammen zu arbeiten.

1.3. Kirchliches Engagement und theologische Vorbildung

Von jedem Diakonatsbewerber wird eine mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit in der Pastoral sowie Engagement im sozialen Bereich erwartet.

Voraussetzung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon ist das [deutlicher vielleicht: abgeschlossene] Studium des Grundkurses von „Theologie im Fernkurs“, sofern der Bewerber nicht über eine adäquate theologische Ausbildung verfügt.

1.4. Alter, Berufserfahrung, Einverständnis der Ehefrau

Ein verheirateter Bewerber kann die Diakonatsausbildung nur im Einvernehmen mit seiner Ehefrau beginnen. Gem. CIC 1031 § 2 ist zur Weihe Verheirateter ein Lebensalter von mindestens 35 Jahren notwendig; der Bischof kann das Weihealter um ein Jahr herabsetzen. Junge, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, können mit 25 Jahren geweiht werden (vgl. RF 35).

Verheiratete Bewerber sollen zu Beginn ihrer Ausbildung nicht älter als 45 Jahre sein, junge ledige Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, müssen mindestens 21 Jahre alt sein.



Bewerber um den Diakonat sollen über die Mittlere Reife oder einen vergleichbaren Bildungsstand, eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie entsprechende berufliche Erfahrungen verfügen (vgl. RF 33).

2. Der Weg zum Diakonat

Die Schritte zur Diakonenweihe sind folgende:

2.1. Interessenzzeit

In der Interessenzzeit („Vorbereitende Phase“, vgl. RF 41ff) erfolgt zum einen eine Auseinandersetzung mit Amt und Dienst des Diakons, zum andern eine vertiefende Prüfung der eigenen Berufung; zudem setzen sich die Interessenten in zwei Praktikumsphasen mit der diakonisch-sozialen Praxis auseinander: zum einen ein einwöchiges Intensivpraktikum in einer sozialen Einrichtung in Hildesheim zu Beginn der Interessenzzeit und zum zweiten ein etwa sechsmonatiges Sozialpraktikum, das – abgestimmt auf die terminlichen Möglichkeiten angesichts von beruflicher Tätigkeit und Familie – in Wohnortnähe in einer nicht-kirchlichen sozialen Einrichtung geleistet wird.

Die Interessenzzeit dauert mindestens zwei Jahre; ggf. kann eine Verlängerung vorgesehen werden. In der Interessenzzeit ist der Grundkurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule e. V. Würzburg erfolgreich abzuschließen.

2.2. Bewerbung

Zum Ende der Interessenzzeit ist die Bewerbung um die Ausbildung zum Diakonat möglich. Nach Eingang der schriftlichen Bewerbung (erforderliche Bewerbungsunterlagen siehe Anlage) erfolgt ein Bewerbungs- und Auswahlgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten, dem Ausbildungsleiter, und gegebenenfalls weiteren, mit der Ausbildung befassten Diakonen. In diesem Gespräch soll die innere Eignung zum Diakonat und äußere Voraussetzungen für den Dienst des Diakons geklärt werden.

2.3. Ausbildung

Bei erfolgreicher Bewerbung wird der Bewerber in die Ausbildung und den Diakonatskreis aufgenommen.

Es folgt die dreijährige Ausbildung zum Ständigen Diakon (vgl. RF 49ff): die religiös-spirituelle Bildung im Diakonatskreis, ein vertiefendes pastoral-diakonisches Studium und eine diakonisch-praktische Ausbildung. Die Vermittlung geschieht im Rahmen von Ausbildungswochenenden, Studienwochen und Praktika. Näheres legt ein durch die Ausbildungsleitung regelmäßig zu modifizierendes Curriculum fest.

Während dieser Ausbildungszeit erfolgt bei Bewährung die Übertragung der Dienste Lektorat und Akolythat sowie zum Ende der Ausbildungszeit die Aufnahme unter die Kandidaten zur Weihe (Admissio) durch den Bischof (vgl. RF 45-48 und 57-59).

2.4. Weihevorbereitung

2.4.1. Unterlagen

Vor der Weihe zum Diakon müssen dem Bischöflichen Beauftragten zur Weiterleitung an den Diözesanbischof vorgelegt werden:

- Gesuch des Kandidaten um die Erteilung der Weihe an den Diözesanbischof,
- bei verheirateten Kandidaten das schriftliche Einverständnis der Ehefrau,
- die Stellungnahme des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates bzw. des Pastoralrates der Wohnortpfarrei des Kandidaten,
- eine handschriftliche und unterzeichnete Erklärung des Kandidaten, dass er die Weihe aus eigenem Antrieb und freiwillig erbittet.

2.4.2. Die unmittelbare Vorbereitung

Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor.

Es folgt das Skrutinium durch den Bischof.

Das letzte Ausbildungswochenende dient der theologischen, liturgischen und geistlichen Hinführung zum Wehesakrament.

Der Abschluss der Weihevorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den einwöchigen Weiheexerzitien.

2.5. Berufseinführung

Nach der Weihe erfolgt eine zweijährige Berufseinführung, die durch eine eigene Ordnung geregelt wird.

3. An der Ausbildung beteiligte Personen

3.1. Verantwortliche Träger der Ausbildung

In der Ausbildung der Ständigen Diakone arbeiten viele Kräfte mit (vgl. RF 18 – 27): der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat ist gegenüber dem Diözesanbischof für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung verantwortlich; der Bischof beauftragt (zusätzlich) einen Ausbildungsleiter (RF 21), der in enger Abstimmung mit dem Bischöflichen Beauftragten die Arbeit des Ausbildungsteams (vgl. RF 44) koordiniert. Ein spiritueller Mentor begleitet die Treffen der Diakonatskreise. Insbesondere muss sich der auszubildende Diakon selbst „als notwendige und unvertretbare Hauptperson der eigenen Ausbildung sehen.“ (RF 28).

3.2. Stellung der Ehepartnerin und der Familie

Da der Dienst des Diakons in engem Zusammenhang mit der Familie des Diakons steht, sollen bei verheirateten Bewerbern auch die Ehefrauen und Familien in den Weg des Bewerbers einbezogen werden. Die Ehefrauen sind eingeladen, an den Ausbildungsveranstaltungen und am

Diakonatskreis teilzunehmen. Bei Gesprächen mit der Ausbildungsleitung und dem Bischöflichen Beauftragten sollen auch die Ehefrauen mit einbezogen werden.

4. Ebenen der Ausbildung

4.1. Menschliche Bildung

Die Ausbildung zum Ständigen Diakon erfordert die Entfaltung der menschlichen Reife, die Entwicklung eines echten Mitgefühls und von Nächstenliebe, Authentizität und Wahrhaftigkeit sowie einen authentischen Lebensstil durch die Ausbildungsgemeinschaft selbst wie auch durch ausgewählte Ausbildungsveranstaltungen.

4.2. Geistliches Leben und Spiritualität

Die geistliche Hinführung zum Diakonat im Rahmen der Begegnung und des Austausches untereinander zielt auf die Einführung in das geistliche Leben (gemeinsames Gebet, Schriftgespräch, Glaubensgespräch, Eucharistiefeier), die Klärung der Berufung und die Vertiefung der Berufsmotivation, auf spirituelle Bildung, die Hilfe zu menschlich-christlicher Reifung sowie auf die Formung brüderlicher Gemeinschaft und des Lebens in der gewählten Lebensform.

Hilfen zur Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons erhält der Bewerber im Diakonatskreis. Die verpflichtenden Treffen dieses Kreises finden in der Regel in Verbindung mit den Ausbildungswochenenden (an den Sonntagen) und im Rahmen einzelner geistlicher Tage bzw. Wochenenden und Exerzitien statt und werden vom Leiter des Diakonatskreises durchgeführt.

Den Mitgliedern des Diakonatskreises steht dafür ein Priester oder eine andere zur Geistlichen Begleitung geeignete Person als Geistlicher Beirat (RO 4) bei Glaubens- und Lebensfragen, bei der Klärung der Berufung und zur Förderung des geistlichen Lebens des Diakonatskreises sowie zur Planung und Durchführung der genannten Veranstaltungen zur Verfügung.



Die Themen der spirituellen Bildung beschreibt ein durch die Ausbildungsleitung kontinuierlich zu entwickelndes Curriculum.

4.3. Theologische Ausbildung

4.3.1. Theologisches Studium

Aufgabe der theologischen Ausbildung ist die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens des Bewerbers. Dazu studiert den Grundkurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule e. V. Würzburg. Das Fernstudium wird auf Bistumsebene durch begleiteten Direktunterricht gefördert und ergänzend vertieft. Die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme mit einer Abschlussnote, die „befriedigend“ (3,0) nicht unterschreitet, ist Voraussetzung zur Bewerbung um die Ausbildung.

4.3.2. Theologische Bildung während der Ausbildungszeit

In den drei Ausbildungsjahren erfolgt – bei Wahrung der Option für die Diakonie – eine Vernetzung der kirchlichen Grunddienste Diakonie, Verkündigung und Liturgie anhand ausgewählter Themenbereiche.

Die Ausbildungsthemen orientieren sich zum einen an individuellen Fragestellungen. Akzente sind hierbei die Fragen von Caritastheologie und -arbeit sowie die wesentliche Verknüpfung von Diakonie und Eucharistie. Zum zweiten wird die Perspektive in die Gesellschaft hinein erweitert, insofern sie über Fragen der Katholischen Soziallehre, der Sozialpastoral und der Arbeit in Netzwerken gesellschaftsrelevante Themen erarbeitet. Zum dritten werden schließlich die Pfarrei und der soziale Raum in den Blick genommen. Diese Ausbildung erfolgt überwiegend in Wochenendveranstaltungen.

4.3.3. Sonderregelungen bei theologischer Vorbildung

Für Bewerber aus dem pastoralen Dienst gelten die Anordnungen der Rahmenordnung (RO 4.4.1). Diakonatsbewerber mit abgeschlossenem Studium der Ka-

tholischen Theologie oder der Katholischen Religionspädagogik an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Fachschule/Seminar sind von der Teilnahme an den Kursen des Fernstudiums befreit. Über die Anrechnung anderer erreichter theologischer Qualifikationen entscheidet der Ausbildungsleiter im Einzelfall.

4.4. Diakonisch-praktische Ausbildung

Die diakonisch-praktische Ausbildung dient der Einführung des Bewerbers in die Aufgaben und den Dienst des Diakons, der Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen sowie der Zusammenarbeit mit anderen Diensten:

- Die Zuwendung zum Einzelnen wird durch einen „Grundkurs seelsorgliches Gespräch“ verdeutlicht.
- Die beruflich-soziale Perspektive findet ihren Inhalt durch eine Ausbildungswoche „Kommunikation in Beruf und Gemeinde“.
- Der gemeindlich-verkündigende Aspekt kommt durch die beiden Ausbildungswochen in Homiletik zum Tragen.

Die Hinführung zum Diakonat *im* Zivilberuf ist durchgängig Gegenstand der Ausbildung.

4.5. Gemeindepraktikum

In die zweite Hälfte der Ausbildung ist ein sozialraumorientiertes Gemeindepraktikum eingebettet:

Dieses 15-monatige Praktikum erfolgt in Teilzeit unter Anleitung eines Diakons. Schwerpunkte sind:

- Analyse der sozialen und pastoralen Situation der Pfarrei.
- Durchführung eines diakonischen Projektes.
- Einführung in die Arbeit als Diakon in Gemeinde und pastoralem Raum.

Inhalte und Organisation des Gemeindepraktikums sowie der Praktika in der Interessentenzeit regelt eine durch die Ausbildungsleitung regelmäßig zu überarbeitende Praktikumsordnung.

4. 6. Abschluss der Ausbildung

Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist vorausgesetzt:

- die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen
- das Erstellen der Abschlussarbeit
- das Bestehen der 1. Dienstprüfung.

Die 1. Dienstprüfung besteht aus:

- einer ausführlichen schriftlichen Arbeit zum sozialraumorientierten Gemeindepraktikum; diese beinhaltet die Analyse des Sozialraumes der Praktikumsparrei sowie die Darlegung und Reflexion des diakonischen Projektes
- einer mündlichen Prüfung, deren Themen der Praktikumsbericht sowie zuvor vereinbarte Texte aus Theologie und Pastoral bilden.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist Voraussetzung für die Weihevorbereitung.

5. Kosten der Ausbildung

Die Kosten der pastoral-praktischen Ausbildung zum Ständigen Diakon trägt mit Ausnahme der Fahrtkosten das Bistum.

Die Kosten für das Lehrmaterial und den begleitenden Direktunterricht des zu studierenden Kurses von „Theologie im Fernkurs“ werden auf Antrag erstattet, wenn die Kandidaten zur Ausbildung zugelassen sind.

III. Schlussbemerkungen

Diese aktualisierte Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im „Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim“ in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung verlieren alle vorangehenden Ausbildungsordnungen bzw. Regelungen der Ausbildung von Ständigen Diakonen ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 23.05.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Anlage

Anlage

Bewerbungsunterlagen

Folgende Bewerbungsunterlagen bitten wir dem Bischöflichen Beauftragten vorzulegen (jeweils in Kopie; unter Vorlage des Originals können diese von Ihrem Pfarrer beglaubigt werden):

- Ausführlicher Lebenslauf mit Darlegung der Berufsmotivation
- Tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnis des Grundkurses „Theologie im Fernkurs“, dessen Abschlussnote „befriedigend“ (3,0) nicht unterschreitet
- Bericht über das in der Interessentenzeit geleistete Sozialpraktikum
- Geburtsurkunde



- Tauf- und Firmurkunde
- Urkunde über die kirchlich gültige Heirat
- Eventuelle kirchliche Standesurkunden
- Zeugnis über den Mittleren oder höheren Schulabschluss
- Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung
- Sonstige Nachweise über absolvierte Ausbildungsgänge in Theologie oder kirchliche Ausbildungsnachweise
- Ärztliches Gesundheitszeugnis
- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Präventionsschulung für Ehrenamtliche gemäß der aktuellen diözesanen Präventionsordnung
- Empfehlung des Heimatpfarrers
- Zwei – nach Möglichkeit digitale/eingescannte und gemailte – Passbilder neueren Datums

Bewerbungen richten Sie bitte:

An den
Bischöflichen Beauftragten
für die Ständigen Diakone
Domhof 18 – 21
31141 Hildesheim

**Beschlüsse
der Bundeskommission 1/2017
am 23. März 2017 in Fulda**

A. Beschlüsse

I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege

Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR

1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR

- a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR

- a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.

- b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Fulda, den 23. März 2017

Der Vorsitzende der Bundeskommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.03.2017 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 06.06.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Wirtschaftsplan 2017
des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2017 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2017 des Bischöflichen Stuhles ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 6.913.420,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2017 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 12. Juni 2017

L. S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



**Feststellung des Jahresabschlusses 2016
des Bistums Hildesheim und Entlastung
des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller,
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 19. Mai 2017 den Jahresabschluss des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2016 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesankirchensteuerrat hat den Jahresabschluss 2016 des Bistums Hildesheim am 10. Juni 2017 angenommen.

Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2016 des Bistums Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich dem Bistums-Ökonom, Finanzdirektor Helmut Müller, für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung und spreche ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 12. Juni 2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Feststellung des Jahresabschlusses 2016
des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim
und Entlastung des Ökonomen,
Finanzdirektor Helmut Müller,
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 19. Mai 2017 den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2016 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die Entlastung des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2016 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich dem Bistums-Ökonom, Finanzdirektor Helmut Müller, für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung und spreche ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 12. Juni 2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Änderungen im Statut des Priesterrates
der Diözese Hildesheim
vom 6. Mai 2006
(KA 2006, 109ff)**

§2 (6) lautet nun:

- (6) Die Mitgliedschaft im Priesterrat endet für die geborenen Mitglieder sowie die Dechanten mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt. Die Amts-

zeit des Vertreters der Ruhestandsgeistlichen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen gewählten Mitglieder des Priesterrates endet mit dem Ablauf einer Periode von fünf Jahren oder durch Verzicht des gewählten Mitglieds, sofern dieser vom Bischof angenommen wird. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, kann der Kreis von Priestern, der den Ausgeschiedenen gewählt hat, einen anderen Priester als Priesterratsmitglied wählen.

§3 lautet nun:

§3 – Wahlordnung

- (1) Die Wahl des Dechanten erfolgt nach einer gesonderten Wahlordnung.
- (2) Die Wahl des Vertreters der Ruhestandsgeistlichen erfolgt durch einfache Mehrheit auf dem diözesanen Jahrestreffen der Ruhestandsgeistlichen; ein bereits gewähltes Mitglied kann auf dem diözesanen Jahrestreffen der Ruhestandsgeistlichen nach Ablauf seiner Amtszeit für eine weitere Amtszeit bestätigt werden. Eine Wahl ist rechtzeitig schriftlich durch die Einladungen zum Jahrestreffen bekanntzugeben.
- (3) Die Wahl der übrigen gewählten Mitglieder des Priesterrates erfolgt per Briefwahl durch einfache Mehrheit.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Gruppe nach §2 Abs. 3 dieses Status angehörigen Priester.
- (5) Die Festlegung des Wahlzeitraums erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (6) Der Diözesanbischof bestimmt einen Wahlleiter, der nicht selbst wahlberechtigt sein darf. Der Wahlleiter bereitet durch die Sammlung von Kandidatenvorschlägen sowie die Aufstellung von Kandidatenlisten die Wahl vor und trägt für ihre Durchführung Sorge.

Diese Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Hildesheim, 01. August 2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Ordnung zur Besetzung von Planstellen für Pastoralreferentinnen und -referenten und Gemeindereferentinnen und -referenten*

Die „Rahmenstatuten für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen“ der deutschen Bischöfe führen an, dass der Bischof über einen Stellenwechsel im hauptberuflichen pastoralen Dienst aus pastoralen Erfordernissen oder auf Wunsch der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters entscheidet (siehe Rahmenstatut, 5.5).

Die bischöfliche Sendung und Beauftragung ist konstitutive Voraussetzung für den Dienst von Pastoralreferentinnen und -referenten und Gemeindereferentinnen und -referenten (siehe Rahmenstatut, 6.2). Ein Ausdruck dieser Sendung in den pastoralen Dienst für die Kirche von Hildesheim ist darum die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von unterschiedlichen Aufgabenbereichen im ganzen Bistum im Laufe der Dienstjahre. Diese Bereitschaft findet auch ihren Ausdruck in einer zumutbaren Flexibilität mit Blick auf die Zuweisung von konkreten Aufgaben und Dienststellen. Dabei wird die jeweils persönliche und/oder familiäre Situation berücksichtigt.

Der Stellenwechsel ermöglicht der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter sich auf neue Perspektiven und Handlungsfelder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen einzulassen. Daher steht der einzelne Stellenwechsel im Kontext der Personalentwicklung der jeweiligen Mitarbeiterin/des jeweiligen Mitarbeiters und ist mit den Anforderungen der jeweiligen neuen Planstelle abzugleichen. Im Rahmen dieser Überlegungen ist es auch



sinnvoll und angebracht, zu überprüfen, ob die aktuelle Planstelle mit dem jeweiligen Kompetenzprofil der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters noch kompatibel ist.

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Leitlinien bei der Besetzung von Planstellen Anwendung finden:

1. In der Regel sollen Gemeindeferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten während ihrer beruflichen Tätigkeit mehrere unterschiedliche Aufgabenbereiche an unterschiedlichen Dienststellen wahrnehmen.
2. In regelmäßigen Abständen – ca. alle drei Jahre oder spätestens nach fünf Jahren – führt jede/jeder pastoral Mitarbeitende mit der/dem zuständigen Referentin/Referenten der Hauptabteilung Personal/Seelsorge ein Personalentwicklungsgespräch. In diesen Gesprächen wird u.a. geprüft, wann die Zuweisung einer neuen Dienststelle nach den pastoralen Erfordernissen des Bistums, wie auch den individuellen Planungen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters sinnvoll erscheint. Hierbei werden getroffene Vereinbarungen, ggf. der Verlauf des Gesprächs, schriftlich festgehalten.
3. Bei einem Stellenwechsel sind die Belange der Bistumspastoral und die Vorgaben des geltenden Stellenplans zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen die Interessen der einzelnen Mitarbeiterin/des einzelnen Mitarbeiters und des Pastoralteams an der neuen Planstelle abgewogen und möglichst in Einklang gebracht werden.
4. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter kann einen Stellenwechsel beantragen.
5. Der Einsatz an der ersten Stelle, die nach Abschluss der Ausbildung (mit der 2. Dienstprüfung) angetreten wird, soll nicht länger als 10 Jahre dauern. Jede weitere Stelle soll in der Regel nach zwölf Jahren gewechselt werden.
6. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres wird durch die/den Einsatzreferentin/Einsatzreferenten der HA Personal/Seelsorge ein Gespräch mit der jeweiligen Mitarbeiterin, dem jeweiligen Mitarbeiter über einen letzten Stellenwechsel geführt. Nach Vollendung des 57. Lebensjahres findet in der Regel kein Stellenwechsel mehr statt.
7. Bei einem Stellenwechsel sind die Vorgaben des Rahmenstatuts, des Diözesanstatuts, der AVO und der MAVO, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
8. Jede Pastoralreferentin/Pastoralreferent und Gemeindeferentin/Gemeindeferent kann sich auf offen ausgeschriebene Stellen bewerben. Die Mitarbeitenden können auch ihrerseits eigene Überlegungen zu einem Stellenwechsel langfristig äußern.
9. Kommt es im Rahmen der unter 2. benannten Gespräche über einen Stellenwechsel zu keiner Einigung, wird die jeweilige Mitarbeitervertretung darüber informiert. Der jeweiligen Mitarbeiterin/dem jeweiligen Mitarbeiter werden dann hintereinander zwei Stellen angeboten. Lehnt sie/er beide ab, wird ihr/ihm eine Stelle zugewiesen.
10. Aus dringenden pastoralen oder dienstlichen Gründen kann der Dienstgeber eine Versetzung vornehmen.

**beim Stellenwechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die keiner pastoralen Berufsgruppe angehören und auf Planstellen der Hauptabteilung Personal/Seelsorge zum Einsatz kommen, gelten ebenso die Regelungen dieser Ordnung.*

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Hildesheim, 4. September 2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Anfragen von Gläubigen bezüglich Eheschließungen in der Liturgie des *Vetus ordo* (*ritus extraordinarius*)

Aufgrund eines Beschlusses des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 19./20. Juni 2017 und in Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* wird für die Diözese Hildesheim folgende Regelung erlassen:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung in der Liturgie des *Vetus ordo* (*ritus extraordinarius*) erbitten, sind an das jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum *Motuproprio Summorum Pontificum* von 2007 beauftragt wird. Die Ehevorbereitung, die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft *St. Pius X.* angehören, ist nicht vorgesehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das
Bischöfliche Generalvikariat
Kirchenrecht / Herrn Steenberg
Domhof 18 – 21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307246

Hildesheim, den 21. August 2017

Weihbischof Heinz-Günter Bongartz
Generalvikar

Gesetz gegen Kinderehen in Kraft

Am 22. Juli 2017 ist das **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen** in Kraft getreten.

Im Zusammenhang damit wurde auch eine **Änderung des Personenstandsgesetzes** vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG §11 Abs. 3). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG §70 Abs. 1 und 3).

Für die **Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung**, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das *Nihil obstat* beim Bischöflichen Generalvikariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 01.01.2009). Ein *Nihil obstat* für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.

Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat,
Kirchenrecht / Herrn Steenberg
Domhof 18 – 21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307246

Nutzung von Messengerdiensten (z.B. Whatsapp)

Aufgrund eines Beschlusses der Diözesan-Datenschutzbeauftragten weisen wir darauf hin, dass über Messengerdienste, wie beispielsweise Whatsapp, keine datenschutzrechtlich relevanten dienstlichen Daten ausgetauscht werden dürfen. Wir bitten, dies zu beachten.

Hildesheim, 14.07.2017

Weihbischof Heinz-Günter Bongartz
Generalvikar



Korrektur zum Beschluss der Bistums-KODA vom 04.05.2017

Bei der Veröffentlichung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 04.05.2017, Kirchlicher Anzeiger Nr. 3/2017, S. 93, linke Spalte, hat sich ein redaktioneller Fehler ergeben.

Unter Ziffer 1 muss es richtigerweise wie folgt lauten:

„§ 7 Abs. 3 Satz 1 der Arbeitsvertragsordnung (AVO) wird wie folgt geändert: ...“

Bettina Syldatk-Kern
Vorsitzende der Bistums-KODA

Eingruppierung der geringfügig beschäftigten Mitarbeiter/-innen (GfB) der Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim

Durch die zukünftige Eingruppierung der geringfügig beschäftigten Mitarbeiter/-innen (GfB) der Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim – auf Grundlage der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Hildesheim (AVO) – entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 720.000,00 €, die zu einer erhöhten Belastung der Kirchengemeinden führen. Diese Mehrkosten sollen durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisung zwischen Bistum und Kirchengemeinden nahezu geteilt werden.

Mit der Besoldung der geringfügig beschäftigten Mitarbeiter durch das Bischöfliche Generalvikariat erhalten die Kirchengemeinden **pro Kirchenstandort** (Teilschlüssel Sachkosten B) anstatt der bisher zugewiesenen 7.000,00 € einen um 1.200,00 € erhöhten Zuschuss in Höhe von 8.200,00 €.

Die Übernahme der Besoldung durch das Bischöfliche Generalvikariat erfolgt im gesamten Bistum nicht gleichzeitig, sondern sukzessive. Die Übernahme soll parallel mit der Einführung der neuen Verwaltungsstruktur umgesetzt werden. Die Möglichkeit, dass die Kirchengemeinden bereits vorher ihre geringfügig beschäftigten Mitarbeiter vom Bischöflichen Generalvikariat abrechnen lassen, ist gegeben.

Kirchengemeinden mit einem hauptamtlichen Küster/Hausmeister, deren Personalkosten den Schlüsselbeitrag D bereits überschreiten, werden durch das Bistum bereits aufgefangen. Diese Gemeinden erhalten die Erhöhung ausschließlich für ihre Filialkirchen. Bei allen anderen Kirchengemeinden wird die Pfarrkirche mitberücksichtigt.

Eine entsprechende Anpassung der Schlüsselzuweisung wird halbjährlich erfolgen. Beginnt die Besoldung der geringfügig beschäftigten Mitarbeiter über das Bischöfliche Generalvikariat in der ersten Hälfte des Jahres (von Januar bis einschließlich Juni), wird der volle Betrag in Höhe von 8.200,00 € pro Kirchenstandort ausgezahlt. Beginnt die Besoldung in der zweiten Jahreshälfte (von Juli bis Dezember) werden insgesamt 7.600,00 € pro Kirchenstandort ausgezahlt. Eine Kirchengemeinde wird demzufolge bei Beginn der Besoldung über das Bischöfliche Generalvikariat im ersten Halbjahr den vollen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € pro Kirchenstandort erhalten und ab dem zweiten Halbjahr den hälftigen Anteil in Höhe von 600,00 €.

Für Fragen stehen Ihnen in der Abteilung Finanzen Herr Bernhard Nebel 05121/ 307- 429 und Herr Georgy Palathunkal -412 zur Verfügung.

Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2017 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen

I. Abrechnung der Nebenkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Bei der Erstellung der Nebenkostenabrechnung für kirchliche Dienstwohnungen ist darauf zu achten, dass sämtliche dem Dienstwohnungsgeber entstehende Kosten, die üblicherweise bei einer Vermietung anfallen, anteilig auf den Dienstwohnungsnehmer umgelegt werden. Eine Nichtgeltendmachung der Nebenkosten führt zu einer verbilligten Wohnungsüberlassung und stellt somit einen geldwerten Vorteil dar, der zu steuerpflichtigem Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG führt.

1. Erstattungen von Heizkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage oder entsprechende Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient, und können die auf die privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Heizkosten nicht durch Wärmemesser oder sonstige Messeinrichtungen ermittelt werden, so hat der Dienstwohnungsnehmer für die gelieferte Wärme einen Heizkostenbeitrag in Höhe des vom Niedersächsischen Finanzministerium festgelegten Heizkostenentgelt je qm beheizbarer Wohnfläche zu entrichten. Die Werte für die Heizkostenentgelte für Heizöl, Gas und feste Brennstoffe (z.B. Kohle) sind hierbei unter dem Begriff „Fossile Brennstoffe“ zusammengefasst. In diesen Werten sind die Kosten für die Schornsteinreinigung enthalten.

Für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Fossile Brennstoffe | 9,54 € |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | 12,53 € |

Demgemäß sind für die Abrechnung der Heizkosten zur Jahresrechnung 2015 folgende Beträge zugrunde zu legen:

Zeitraum 01.01.2015 bis 30.06.2015:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Fossile Brennstoffe | = 60 % von 9,79 € = 5,87 € |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | = 60 % von 13,04 € = 7,82 € |

Zeitraum 01.07.2015 bis 31.12.2015:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Fossile Brennstoffe | = 40 % von 9,54 € = 3,81 € |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | = 40 % von 12,53 € = 5,01 € |

Endgültige Erstattungsbeträge 2015 bei Verwendung von

- | | |
|--|--------------------|
| a) Fossilen Brennstoffen | |
| 01.01.15 – 30.06.15 | = 5,87 €/qm |
| + 01.07.15 – 31.12.15 | = <u>3,81 €/qm</u> |
| | 9,68 €/qm |
| zzgl. Warmwasser 22 % | = <u>2,13 €/qm</u> |
| | 11,81 €/qm |
| b) Fernheizung und übrigen Heizungsarten | |
| 01.01.15 – 30.06.15 | = 7,82 €/qm |
| + 01.07.15 – 31.12.15 | = <u>5,01 €/qm</u> |
| | 12,83 €/qm |
| zzgl. Warmwasser 22 % | = <u>2,82 €/qm</u> |
| | 15,65 €/qm |

Der Heizkostenbeitrag ist auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsnehmer die zentrale Heizungsanlage aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt. Liegen die tatsächlichen Zahlungen des Dienstwohnungsinhabers höher, sind die Differenzbeträge dem Dienstwohnungsinhaber zu erstatten, liegen sie niedriger, sind sie nachzufordern.

Jahresrechnung 2016

Für die Jahresrechnung 2016 setzen wir die maßgebenden Erstattungsbeträge vorläufig wie folgt fest:



a) Fossile Brennstoffe 9,54 €/qm
 zzgl. Warmwasser 22 % + 2,13 €/qm
 11,67 €/qm

b) Fernheizung und übrige Heizungsarten 12,53€/qm
 zzgl. Warmwasser 22 % + 2,82 €/qm
 15,35 €/qm

2. Erstattungen von Stromkosten

Falls der private Stromverbrauch nicht durch einen Stromzähler erfasst wird, geben wir folgende Hilfswerte für den Jahresverbrauch:

Geräte / Haushaltsgröße		1 Person	2 Personen	3 Personen	>= 4 Personen
Beleuchtung	kWh/Jahr	195	285	330	435
Elektroherd	kWh/Jahr	195	390	445	575
Kühlschrank	kWh/Jahr	280	310	300	355
Waschmaschine	kWh/Jahr	70	125	200	265
Wäschetrockner	kWh/Jahr	125	225	325	465
Fernseher	kWh/Jahr	120	150	190	205
Gefriergerät	kWh/Jahr	305	350	415	420
Geschirrspüler	kWh/Jahr	120	200	245	325
Computer,	kWh/Jahr	260	450	630	690
4 Betriebsstunden pro Tag + Standby					
Sonstiges	kWh/Jahr	260	450	630	690
Warmwasserversorgung					
Küche (Geschirrspüler nicht vorhanden)	kWh/Jahr	245	295	345	415
Bad	kWh/Jahr	470	780	1080	1390

Die Abrechnung der kWh erfolgt nach ortsüblichem Abnehmerpreis (Arbeitspreis, anteiliger Grundpreis und Mehrwertsteuer).

3. Erstattungen für Wasser/Abwasser

Für Wasser und Abwasser sind 4 cbm je Person und Monat zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage ist hierbei der ortsübliche Preis pro Kubikmeter anzusetzen.

4. Erstattungen für Müllgebühren

Für die Müllgebühren ist die Erstattung des Dienstwohnungsnehmers mindestens in Höhe der ortsüblichen Kosten für die entsprechend im Haushalt lebenden Personen zu entrichten. Sind die tatsächlichen Kosten höher, sind diese anzusetzen. Die Umlagekosten sind nach der Personenzahl aufzuschlüsseln.

5. Erstattungen von weiteren Nebenkosten

Die weiteren Nebenkosten für Gebäudeversicherung, Straßenreinigung, Hausreinigung, Allgemein Strom, Gartenpflege, Antenne/Kabel sowie sonstige Kosten, die üblicherweise ein Mieter bezahlt, sind in tatsächlicher Höhe ggf. anteilig zu ermitteln und vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

- Das Bischöfliche Generalvikariat hat sämtliche Gebäude mit einem Generalsammelversicherungsvertrag gegen Feuer-, Sturm- und Leitungsschäden versichert. Die Beiträge werden zentral vom Bistum bezahlt. Soweit über diesen Vertrag auch die Dienstwohnung versichert ist, hat der Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde einen Betrag zu entrichten, der Anhand der privat genutzten Wohnfläche bemessen wird. Die Kosten für die Versicherung der einzelnen Gebäude können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen, abgefragt werden.
- Die Grundsteuer, die für das Gebäude anfällt, ist anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- Die Kosten für die Straßenreinigung sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- Die Kosten der Hausreinigung, hierzu zählen die Kosten für die Säuberung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- Die Kosten für den allgemeinen Strom, hierunter fallen die Kosten für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile

wie Zugänge, Flure, Treppen und Keller des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.

- f) Die der Dienstwohnung zugewiesenen Gartenanteile sind vom Dienstwohnungsnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Werden die Aufwendungen von der Kirchengemeinde getragen sind diese vom Dienstwohnungsnehmer zu erstatten.
- g) Die Kosten für den Kabelanschluss (monatliche Grundgebühr) oder anteilige Kosten für die Gemeinschaftsantenne sind vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

Die vorab aufgeführten weiteren Nebenkosten werden separat unter dem Konto 513100 „Erstattung weitere Nebenkosten“ in der Jahresrechnung verbucht. Ein Vordruck zur Abrechnung der Nebenkosten wird vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellt. Dieser Vordruck dient der vollständigen Dokumentation der Nebenkosten und ist jährlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen, einzureichen.

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliches Handbuch XLI

Statistisches Jahrbuch der Bistümer
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
2012 – 2015

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, einschließlich Daten einer Sonderauswertung des Zensus 2011, Band XLI (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2012 bis 2015) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0275-3 zum Preis von 25,00 € erhältlich.

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen

Kaplan Oleksander Lavrentiev

Mit Wirkung vom 27.04.2017 lautet der persönliche Titel „Pastor“.

Pfarrer Dr. theol. Werner Kroh

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Engel, Hannover, gleichzeitig Entbindung von der Aufgabe als rector ecclesiae der Kapelle im Hospiz Luise, Hannover, und Versetzung in den Ruhestand zum 30.06.2017.

Titel: Pfarrer i. R.

Pfarrer Dr. Mieczyslaw Pyrek

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Engel, Hannover, vom 01.07.2017 bis 17.09.2017.

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Hannover, und Versetzung in den Ruhestand zum 17.09.2017.

Titel: Pfarrer i. R.

Dechant Joachim Wingert

Entpflichtung von den Aufgaben und den damit verbundenen Verpflichtungen als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinden St. Augustinus, Hameln, und St. Elisabeth, Hameln, und den Aufgaben des Pfarrverwalters und den damit verbundenen Verpflichtungen der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Bapt., Bad Münder. Gleichzeitig Entpflichtung vom Amt des Dechanten des Dekanats Weserbergland und den damit verbundenen Verpflichtungen, sowie die Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2017.

Titel: Pfarrer i. R.

Pfarrer Reinhard Düring

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Herzberg und den damit verbundenen Aufgaben, sowie Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2017.

Titel: Pfarrer i. R.



Pastor Stefan Mispagel

Entpflichtung als Pfarrvikar der Pfarrgemeinden St. Bonifatius, Wunstorf, und St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbge., zum 31.08.2017.

Ernennung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Bernward, Braunschweig zum 10.09.2017.

Titel: Pfarrer

Neue Anschrift: Stettinstraße 2 A, 38124 Braunschweig

Pfarrer i. R. Manfred Barsuhn

Entpflichtung als Subsidiars in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld, zum 31.05.2017.

Pater Harald Neuberger SDB

Entpflichtung von den Aufgaben als Schulseelsorger an der Ludwig-Windthorst-Schule, Hannover, und als Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, zum 31.07.2017.

Pater Joachim Aretz SDB

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, und den damit verbundenen Aufgaben, zum 31.08.2017.

Pater Fritz Schwaiger SJ

Entpflichtung als Spirituals des Bischöflichen Priesterseminars Hildesheim zum 31.08.2017.

Er übernimmt eine neue Aufgabe im Orden außerhalb des Bistums Hildesheim.

Pater Manfred Hösl SJ

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael, Göttingen, und Entbindung vom Amt des stellvertretenden Dechanten des Dekanats Göttingen, zum 31.08.2017.

Übernahme einer neuen Aufgabe im Orden außerhalb des Bistums Hildesheim.

Pater Ludger Joos SJ

Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael, Göttingen, zum 01.09.2017.

Anschrift: Jesuiten St.-Michaelis-Haus, Turmstraße 6, 37073 Göttingen

Pfarrer Stanislaw Poreba

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Benno, Bad Lauterberg, zum 30.06.2017.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim, vom 01.08.2017 bis zur Neubesetzung.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Martin, Nörten-Hardenberg, und Mariä Heimsuchung, Northeim, zum 01.08.2017.

Anschrift: Stiftsplatz 2, 37176 Nörten-Hardenberg

Pfarrer Mieczyslaw Kamionka

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Bapt., Osterode, zum 30.06.2017.

Pfarrer Reinhard Düring

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinden St. Johannes Bapt., Osterode, und St. Benno, Bad Lauterberg, in der Zeit vom 01.07. bis 31.08.2017.

Pfarrer Christoph Harmening

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover, in der Zeit vom 02. bis 17.09.2017.

Pater Dr. Paul Chodor C.Or.

Entpflichtung von der Aufgabe der solidarischen Seelsorge der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover, zum 30.06.2017.

Pater Dr. David Chodor C.Or.

Entpflichtung von der Aufgabe der solidarischen Seelsorge der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover, zum 30.06.2017.

Pater Zenon Barnas C.Or.

Entpflichtung von der Aufgabe der solidarischen Seelsorge der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover, zum 30.06.2017.

Pastor Rafal Nowak

Beauftragung mit der seelsorglichen Mitarbeit in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover, vom 06.08. bis 23.09.2017.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes d. T., Seulingen, zum 29.09.2017.

Anschrift: Polnische Katholische Mission, Stilleweg 12 b, 30655 Hannover

Pfarrer Wolfgang Langer

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover, vom 04.07. bis 23.09.2017.

Dechant Franz Kurth

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim, und den damit verbundenen Aufgaben zum 30.06.2017.

Entbindung vom Amt des Dechanten des Dekanats Nörten-Osterode zum 30.06.2017.

Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover, zum 24.09.2017.

Titel: Pfarrer

Anschrift: Nußriede 21, 30627 Hannover

Pfarrer Matthias Ziemens

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbg. und von der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf, zum 14.08.2017.

Übertragung der Leitung der Katholischen Pfarrgemeinden St. Josef, Verden, und St. Matthias, Achim, sowie Ernennung zum kommissarischen Dechanten des Dekanats Verden zum 15.08.2017.

Titel: Propst

Anschrift: Andreaswall 13, 27283 Verden

Pastor Stefan Mispagel

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinden St. Bonifatius, Wunstorf, und St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbg. vom 15.08. bis 31.08.2017.

Pfarrer Andreas Körner

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Nörten-Hardenberg, und den damit verbundenen Aufgaben zum 30.06.2017.

Entpflichtung als Präses des Kolping-Bezirksverbandes Göttingen, als Präses der Kolpingfamilie Nörten-Hardenberg, sowie als Geistlicher Beirat des Männervereins St. Marien in Hardegsen zum 30.06.2017. Übertragung der Leitung der Katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbg., und St. Bonifatius, Wunstorf, zum 24.09.2017.

Anschrift: Hindenburgstraße 17, 31515 Wunstorf

Pfarrer Ewald Marschler

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Nörten-Hardenberg, vom 01.07.2017 bis zur Neubesetzung.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Konrad von Parzham, Uslar, vom 01.08.2017 bis zur Neubesetzung.

Neupriester Benedikt Heimann

Zum Priester geweiht am 03.06.2017 im Dom St. Mariä Himmelfahrt, Hildesheim.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover, zum 01.08.2017.

Titel: Kaplan

Anschrift: Geibelstraße 31 a, 30173 Hannover

Neupriester Fabian Boungard

Zum Priester geweiht am 03.06.2017 im Dom St. Mariä Himmelfahrt, Hildesheim.

Beauftragung mit der seelsorglichen Mitarbeit in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Braunschweig, vom 01. bis 31.08.2017.

Beauftragung mit der seelsorglichen Mitarbeit in den Katholischen Pfarrgemeinden Mariä Heimsuchung, Northeim, St. Konrad von Parzham, Uslar, St. Josef, Einbeck und Dassel, und St. Martin, Nörten-Hardenberg, vom 01.09. bis 08.10.2017.

Titel: Kaplan

Anschrift: Böcklerstraße 232, 38102 Braunschweig



Propst Bernd Kösling

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Verden, und St. Matthias, Achim, zum 14.08.2017.

Entbindung vom Amt des kommissarischen Dechanten des Dekanats Verden, sowie vom Amt als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Verden zum 14.08.2017.

Titel: Pfarrer

Kaplan Pawel Nowak

Entpflichtung als Pfarrvikar der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld, zum 15.08.2017.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Bremen, und Hl. Familie, Bremen-Grohn, zum 15.09.2017.

Titel: Pastor

Anschrift: Friedrich-Humbert-Straße 132 a, 28759 Bremen

Dechant Andreas Pape

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinden Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, und den damit verbundenen Ämtern und Verpflichtungen, zum 24.09.2017.

Entbindung vom Amt des Dechanten des Dekanats Bremerhaven zum 24.09.2017.

Titel: Pfarrer

Pastor i. R. Josef Diem Nguyen Trung

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Braunschweig, vom 01.07. bis 06.08.2017.

Domkapitular Propst Reinhard Heine

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Braunschweig, vom 07.08.2017 bis zur Neubesetzung.

Pfarrer Stephan Uchtmann

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinden St. Joseph, Stadthagen, und St. Marien, Bückeberg, und den damit verbundenen Ämtern, zum 12.08.2017.

Pfarrer Thomas Berkefeld

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Oliver, Laatzen, zum 27.08.2017.

Pfarrer i. R. Felix Splonskowski

Entpflichtung als Präses der Kolpingfamilie Hildesheim-Himmelsthür zum 01.07.2017.

Pfarrer Johannes Lim

Entpflichtung von den Aufgaben des rector ecclesiae der Kapelle im Altenpflegeheim „Marienhaus“ rückwirkend zum 30.04.2017.

Propst i. R. Benno Wessels

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Walsrode, vom 06.08. bis 01.10.2017.

Pater Ryszard Karapuda SChR

Entpflichtung von seiner Aufgabe in der Polnischen Mission Braunschweig zum 01.09.2017.

Entpflichtung als Pfarrvikar der Katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig, zum 01.09.2017.

Er übernimmt eine neue Aufgabe im Orden außerhalb des Bistums Hildesheim.

Pater Zbigniew Minta SChR

Ernennung zum Seelsorger in der Polnischen Katholischen Mission Braunschweig zum 01.09.2017.

Ernennung zum Pfarrvikar der Katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig, zum 01.09.2017.

Anschrift: Einsteinstraße 8 – 14, 38228 Salzgitter

Diakone

Diakon Hans-Georg Preß

Entpflichtung als Diakon im Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover-Ost, zum 06.06.2017.

Neue Privatanschrift: Winkelstraße 10, 37412 Herzberg am Harz

Diakon Hans-Jürgen Kreutz

Entpflichtung als Diakon im Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover, zum 01.07.2017, und Versetzung in den Ruhestand.
Titel: Diakon i. R.

Pastoralreferentinnen Pastoralreferenten

Johannes Honert

Neue Adresse und Telefonanschluss- und Faxnummer des Dienstsitzes:

Pastoralreferent im Dekanat Nörten-Osterode
Katholisches Pfarramt Mariä Heimsuchung
Breiter Weg 6
37154 Northeim
Telefon: 05551-9089670
Fax: 05551-995319
eMail: johannes.honert@t-online.de

Hans-Georg Sprangenberger

Beendigung der Tätigkeit als Pastoralreferent im Dekanat Weserbergland zum 31.07.2017.
Ruhestand zum 31.07.2017.

Martin Manegold-Strobach

Beendigung der Tätigkeit als Klinikseelsorgerin im Helios-Klinikum Hildesheim, Senator-Braun-Allee 33, 31135 Hildesheim, zum 05.06.2017.

Ab dem 06.06.2017 Klinikseelsorgerin an der Median Salze Klinik Bad Salzdetfurth, An der Peesel 5, 31162 Bad Salzdetfurth, sowie an der Helios Klinik Bad Salzdetfurth, An der Peesel 6, 31162 Bad Salzdetfurth.

Dienstsitz: Median Salze Klinik Bad Salzdetfurth, An der Peesel 5, 31162 Bad Salzdetfurth

Die Beauftragung für die Frauenseelsorge in der Region Hildesheim bleibt weiterhin bestehen.

Anja Böske

Ende der Tätigkeit im Städtischen Klinikum Lüneburg zum 01.06.2017 und anschließender Sonderurlaub bis 31.05.2019.

Ludger Holle

Beendigung der Tätigkeit als Leiter des Kath. Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG) Hannover zum 30.06.2017.

Weiterhin Mentor im Kath. Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG) Hannover.

Weiterhin Pastoralreferent für Religionsunterricht an der IGS Mühlenberg.

Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten

Helene Stell

Zum 30.06.2017 Beendigung der Tätigkeit als Gemeindereferentin im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal, und Hl. Familie, Bremen-Grohn.

Seit dem 01.07.2017 tätig als Gemeindereferentin im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, und Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde.

Dienstsitz: Geibelstraße 9, 27576 Bremerhaven

Barbara Matusche

Ende der Tätigkeit bei der Projektstelle Lokale Kirchenentwicklung in Göttingen zum 31.05.2017.

Ab dem 01.06.2017 Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Godehardstraße 22, 37081 Göttingen.

Pastorale Mitarbeiterinnen/Pastorale Mitarbeiter

Br. Christoph von Netzer

Beendigung der Tätigkeit als Klinikseelsorger an der Median Salze Klinik Bad Salzdetfurth, An der Peesel 5, 31162 Bad Salzdetfurth, sowie an der Helios Klinik Bad Salzdetfurth, An der Peesel 6, 31162 Bad Salzdetfurth, zum 05.06.2017.

Ab dem 06.06.2017 Klinikseelsorger am Helios Klinikum Hildesheim, Senator-Braun-Allee 33, 31135 Hildesheim.

Ines Klepka



Ende der Tätigkeit als Referentin für Ministrantenpastoral und religiöse Bildung im Fachbereich Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral zum 30.06.2017.

Ab dem 01.07.2017 Übernahme der Leitung des Kath. Universitäts- und Hochschulzentrums (KHG) Hannover.

Veränderungen

Priester

Pfarrer i. R. Joachim Czekalla

Neue Anschrift ab 10.05.2017: Senioren- und Pflegeheim Teresienhof, Steuerwalder Straße 18, 31137 Hildesheim

Pfarrer i. R. Dr. Werner Kroh

Neue Anschrift ab 20.06.2017: Heinser Straße 17, 37647 Polle

Militärpfarrer Romanus Kohl

Entpflichtung von den Aufgaben als Leiter des Katholischen Militärpfarramtes Erfurt und Versetzung auf den Dienstposten des Leiters des Katholischen Militärpfarramtes Hannover zum 01.06.2017.

Neue Dienstanschrift: Katholisches Militärpfarramt Hannover, Emmich-Cambrai-Kaserne, Kugelfangtrift 1, 30179 Hannover, Telefon: 0511/6783-6941

Dechant Joachim Wingert

Neue Anschrift ab 15.10.2017: Eichendorffstraße 3, 31515 Wunstorf

Verstorben

Am **22.05.2017** verstarb **Herr Pfarrer i. R. Gerhard Lakomy**, zuletzt wohnhaft Scheteligstraße 24, 23570 Lübeck-Travemünde.

Am **28.06.2017** verstarb **Br. Godehard Wolpers**, zuletzt wohnhaft Pfaffenstieg 3, 31134 Hildesheim.

Am **19.07.2017** verstarb die **Gemeindereferentin im Ruhestand Frau Margret Hagengut**, zuletzt wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Straße 33, 37671 Höxter.

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro